

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Veranstaltungen,

wir freuen uns sehr, nach der nun beinahe schon 7 Monate dauernde Pause wieder unser Programm anbieten zu können und Sie bei unseren Veranstaltungen in unserem Kulturzentrum Alte Gerberei begrüßen zu können.

Es liegt uns viel daran, so verantwortungsbewusst als möglich vorzugehen und die für Veranstaltungen vorgeschriebenen Maßnahmen einzuhalten. Wir halten uns dabei streng an die Vorgaben und bitten Sie ganz herzlich um Ihre geschätzte Kooperation:

1. Bitte halten Sie insbesondere beim Einlass und beim Verlassen des Raumes einen **Abstand von mindestens 2 m** zu anderen Besucher_innen, sofern diese nicht im selben Haushalt leben oder derselben Besucher_innen-Gruppe angehören.
2. Wir sind verpflichtet, von allen Besucher_innen den Nachweis einer **geringen epidemiologischen Gefahr** in Form von „**getestet, genesen oder geimpft**“ zu verlangen. Die gültigen Nachweis-Dokumente entnehmen Sie bitte dem diesem Schreiben angehängten Anhang.
3. Bitte tragen Sie einen **Mund-Nasen-Schutz in Form einer FFP2-Maske** während der gesamten Veranstaltung, vom Eintritt in die Alte Gerberei bis zum Verlassen des Hauses! Die FFP2-Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, wobei Kinder zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 14. Lebensjahr einen sonstigen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen müssen.
4. Bitte bleiben Sie ausschließlich auf dem Ihnen **zugewiesenen Platz** und verändern Sie bitte dessen Position nicht.
5. Sollten Sie Kenntnis oder starken Verdacht haben, mit einem **Covid-positiven Menschen Kontakt gehabt** zu haben, nehmen Sie bitte davon Abstand, die Veranstaltung zu besuchen.
6. Bitte benützen Sie zum Verlassen des Veranstaltungssaales auch die **seitliche Fluchttüre** zum Parkplatz hin.

Laut COVID-19-Lockerungsverordnung des Bundes sind VeranstalterInnen dazu angehalten, die Daten von BesucherInnen auf freiwilliger Basis zu erheben, um im Falle von COVID-19-Infektionen die weitere Ausbreitung möglichst zu verhindern. D.h. als Veranstalter sollten wir uns bemühen, die Daten zu sammeln, können aber die BesucherInnen nicht zur Offenlegung der Daten zwingen. Wir versichern, Ihre Kontaktdaten geschützt und sorgsam aufzubewahren und datenschutzkonform nach Ablauf der Frist von 4 Wochen zu vernichten. Dies beruht selbstverständlich auf Freiwilligkeit und Ihrem Vertrauen zu uns.

Wir danken für Ihr Verständnis, Ihre Mitarbeit und Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen einen schönen Abend.

Das Team von Musik Kultur St. Johann.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gelten:

getestet, genesen oder geimpft

- **Antigentest:** max. 48 Stunden
- **PCR-Test:** max. 72 Stunden
- **Selbsttest**, der in einem behördlichen Datenerfassungssystem erfasst wird: max. 24 Stunden
- ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 6 Monaten **überstandene SARS-CoV-2-Infektion**
- Nachweis über neutralisierende **Antikörper**, der nicht älter als drei Monate sein darf
- Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte Impfung:
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR-Test bzw. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.
- Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für
 1. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr
 2. Kinder, die eine Primarschule besuchen